

ABLEBENSVERSICHERUNG sicherer.nachlass

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Ablebensfall der versicherten Person.
- ✓ Die vereinbarte Versicherungssumme wird bei Ableben während der vereinbarten Versicherungsdauer sofort fällig.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren.
- ! Bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen.
- ! Bei kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Die versicherte(n) Person(en) ist/sind verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eintretende Änderungen des Rauchverhaltens – Nichtraucher/Raucher – dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet uns eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache vorzulegen und uns ihre Identität nachzuweisen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Wie:

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihnen die Versicherungspolizze zugegangen ist und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der genannten Zahlungsfrist ereignet und die fällige Prämie noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Versicherungsantrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht ein vorläufiger Sofortschutz in Höhe der beantragten Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 100.000,--.

Ende:

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden.

Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolizze.
Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Bei Verträgen gegen Einmalprämie erhalten sie bei vorzeitiger Kündigung einen Rückkaufswert.

Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung gibt es keinen Rückkaufswert. Diese Verträge treten bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.